



«Ich werde so zum Zuhälter gemacht»

Kanton Bern Betreiber von Erotikclubs sollen für Prostituierte Quellensteuer bezahlen. Dagegen wehrt sich Kevin Schweizer aus Interlaken. Er sei nicht Arbeitgeber, sondern vermiete lediglich Zimmer an selbstständige Sexarbeiterinnen.



Kevin Schweizer an der Bar des Erotikclubs Interlaken, wo er Zimmer an Sexarbeitende vermietet. Foto: Christian Pfander

Sandra Rutschi

Die Bar ist von rotem Licht erleuchtet. An diesem Vormittag sitzt niemand auf den schwarzen Ledersesseln im Erotikclub Interlaken. Nur ein Handwerker geht ein und aus, um den Pool neben der Sauna umzubauen. Die Türen zu den Zimmern der vier hier eingemieteten Sexarbeiterinnen sind geschlossen. «Die Damen schlafen noch, wir sollten nicht zu laut sein», sagt Kevin Schweizer. Der 29-jährige Betreiber führt in den hinteren Teil seines Clubs, der einst zu einem

Hotel gehörte. Dort schaltet er einen Aquarium-Bildschirm ein und steckt sich eine Zigarette an, bevor er von jenem Thema zu erzählen beginnt, das ihn momentan stark beschäftigt. Es sind nicht die Bauarbeiten am Pool, auch nicht Lärmklagen von Nachbarn oder ein Aufstand der Damen. Sondern die Steuern.

Vor zwei Wochen hat Schweizers Anwalt Einsprache gegen drei Verfügungen eingereicht, welche die Berner Steuerverwaltung ausgesprochen hatte. Der gelernte Kaufmann wehrt sich

gegen die kürzlich neu erhobene Quellensteuer, die er 2018 für die eingemieteten Sexarbeiterinnen in seinem Club bezahlen soll.

«Ich bin nur der Vermieter»

Quellensteuer schulden Leute, die in der Schweiz arbeiten, hier aber nicht ihren Wohnsitz haben. Die Steuer zieht der Arbeitgeber seinen Angestellten direkt vom Lohn ab. «Aber ich bin nicht der Arbeitgeber der eingemieteten Personen, sondern lediglich ihr Vermieter und nicht berechtigt, ihren Umsatz oder Gewinn zu



eruierten. Sie sind selbstständig-erwerbend und haben alle eine entsprechende Bestätigung des kantonalen Migrationsamts, welche von der AHV und vom Regierungsstatthalteramt akzeptiert wird», sagt Schweizer. Also sollte die Steuerverwaltung das geschuldete Geld direkt von den als selbstständig angemeldeten Frauen fordern, nicht von ihm.

Um die Quellensteuer abzurechnen, müsse er Einblick in die Einnahmen seiner Mieterinnen nehmen. «Das ist rechtswidrig und wird viele Betreiber dazu verleiten, die Damen auszunutzen und etwas mehr abzuzwacken, als sie der Behörde tatsächlich weitergeben müssten», ist Schweizer überzeugt. Und: «Ich werde so zum Zuhälter gemacht.» Denn letztendlich wird er indirekt über die Quellensteuer am Umsatz der Frauen beteiligt, weil er von der Steuerverwaltung eine Bezugsprovision von 2 Prozent erhält.

Keine Quittungen

Schweizer ist kein Einzelfall. Für 2017 wurde die Quellensteuer erstmals von ihm und anderen Betreibern gefordert. Einige betroffene Betreiber setzten sich daraufhin mit Xenia, der Fachstelle für Sexarbeit, an einen Tisch, um das künftige Vorgehen zu besprechen. «Mit dieser Regelung gelten im Sexgewerbe nicht mehr die effektiven Arbeitsbedingungen», kritisiert Fachstellenleiterin Christa Ammann. Die Steuerverwaltung fordert

«Es gibt massive Einkommensunterschiede. Die Pauschale ist viel zu hoch

angesetzt, und es ist eine Ungleichbehandlung zu anderen Branchen.»

Christa Ammann

Stellenleiterin von Xenia, der Fachstelle für Sexarbeit

Quellensteuer von Clubs, die eine Betriebsbewilligung benötigen. Das sei absurd, sagt Ammann. Denn sobald eine Person mehr als ein Zimmer an Sexarbeitende vermiete, benötige sie eine solche Bewilligung – unabhängig davon, ob die Sexarbeiterinnen in einem Arbeitsverhältnis zu den Betreibenden stehen.

Nur in Ausnahmefällen seien die Frauen von den Betreibern angestellt. Dort sei die Besteue-



Christa Ammann von Xenia kritisiert das Vorgehen. Foto: mos
rung via Betreiber richtig. Meist würden die Frauen jedoch selbstständig arbeiten. «Aber so ist es für die Steuerverwaltung natürlich einfacher, die Steuer von den Frauen einzuziehen. Denn selbstständige Sexarbeiterinnen sind sehr mobil.» Die Frauen arbeiten oft nur wenige Monate oder Wochen im selben Club und ziehen dann weiter – manchmal in der Schweiz, manchmal ins Ausland. Ihnen danach eine

Steuerrechnung zu senden, dürfte schwierig sein. «Das darf jedoch nicht der Ausschlag für die steuerrechtliche Beurteilung sein», sagt Christa Ammann.

Xenia vertritt die Sexarbeiterinnen. Ammann weiss bereits von Fällen, in denen die neue Praxis mit der Quellensteuer zu problematischen Situationen führte. «Einige Arbeiterinnen erhielten von den Betreibern keine Quittung für die Beträge, die sie ihnen bezahlt haben. Und sie haben keine Lohnabrechnung, weil sie selbstständigerwerbend sind. Das heisst, sie können nicht beweisen, dass sie die Steuer nicht mehr schuldig sind.» Wie Schweizer ist sie überzeugt, dass diese Praxis zusätzliche Möglichkeiten bietet, um Sexarbeiterinnen auszunutzen.

«Kritik kam nicht an»

Ein weiterer Punkt, der Ammann und Schweizer ein Dorn im Auge ist: Wenn die Betreiber das Bruttoeinkommen der Frauen nicht ermitteln können, sollen sie eine Tagespauschale von 25 Franken Quellensteuer erheben. «Wenn das Geschäft bei einer Dame nicht läuft, verlange ich 15 Franken Miete fürs Zimmer anstatt 150. Bei der Pauschale aber bin ich unflexibel. Und das ist viel Geld für eine Dame», sagt Schweizer. Sollte eine Dame den Club kurzfristig verlassen oder nur die 15 Franken täglich bezahlen, bliebe er dennoch die Quellensteuer schuldig.

Es sei grundlegend falsch, im Sexgewerbe von üblichen Beträgen auszugehen und daraus eine pauschale Quellensteuer abzuleiten, findet Ammann. «Es gibt in dieser Branche massive Einkommensunterschiede. Die Pauschale ist viel zu hoch angesetzt, und es ist eine Ungleichbehand-



lung zu anderen Branchen.» Zudem müssten die Betreiber die Pauschale pro Kalendertag verlangen – obschon das Arbeitsgesetz nur fünf Arbeitstage pro Woche erlaube. «Es werden also nur die Pflichten berücksichtigt, um Rechte gehts gar nicht», kritisiert Ammann.

All diese Kritik hat Xenia mit der kantonalen Kommission für das Prostitutionsgewerbe bei der Steuerverwaltung eingebracht. «Doch dort ist unsere Kritik nicht angekommen.»

Änderung im Gesetz

2013 verankerte der Kanton Bern im Prostitutionsgewerbegesetz, dass es nebst selbstständigen auch angestellte Sexarbeiterinnen geben kann. «Mit dieser Bestimmung wurde eine Grundlage geschaffen, die im Prostitutionsgewerbe tätige Person auch in steuerrechtlicher Hinsicht als unselbstständig Erwerbstätige zu qualifizieren und die entsprechenden Einkünfte an der Quelle zu besteuern», schreibt die Berner Steuerverwaltung auf Anfrage. 2014 habe sie die Betroffenen mit einem entsprechenden Merkblatt informiert. Die Steuerverwaltung halte sich bei der Beurteilung, ob eine Sexarbeiterin selbstständig oder unselbstständig tätig sei, an vom Bundesgericht entwickelte Kriterien. «Im Zentrum stehen dabei die betriebswirtschaftliche oder arbeitsorganisatorische Abhängigkeit sowie das unternehme-

rische Risiko.» Im Merkblatt bezieht sich die Steuerverwaltung auf die Bewilligungspflicht, die anfallt, wenn ein Betreiber Räumlichkeiten zur Verfügung stelle, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt seien. Oder wenn er zwischen der die Prostitution ausübenden Person und potenziellen Kunden Kontakte vermittele. Offensichtlich ist sie der Meinung, dass Schweizer diese Bedingungen erfüllt.

Die Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit ist indes nicht ganz einfach. Laut Schweizer hinkt die Beurteilung der Steuerverwaltung nicht nur, weil eine Bewilligung nötig ist, sobald mehr als eine Frau im selben Club arbeitet. Vielmehr sei es unrealistisch, dass die Sexarbeiterinnen einfach irgendein Zimmer mieten, selbst eine Website führen und eigene Telefonnummern oder Briefpapier haben. Dies, weil sie nur zeitweise in der Schweiz seien und weil sie sich vor übergriffigen Freiern schützen möchten. «Auch wenn ich die Infrastruktur und den Rahmen anbiete, etwa mit einer Website, machen die Damen ihre Preise selbst und verhandeln selbst mit den Kunden.» Sie müssten auch nicht zwingend während der Cluböffnungszeiten anwesend sein.

Der rechtliche Weg

Für Ammann ist klar: «Wir können uns nur noch über den recht-

lichen Weg wehren.» Xenia ist als Fachstelle nicht einspracheberechtigt, sondern nur die Betroffenen selbst – etwa Kevin Schweizer. In einem weiteren Schritt könnte er ans Verwaltungsgericht und später ans Bundesgericht gelangen, wenn die Steuerverwaltung seine Einsprache ablehnt.

Ammann ist nicht bekannt, dass es weitere Einsprachen gegeben hat. Zum Teil hätten die Betreiber die von ihnen verlangte anfechtbare Verfügung von der Steuerverwaltung gar nie erhalten. Und wer Einsprache erhebe, nehme immer Aufwand sowie ein finanzielles Risiko auf sich und exponiere sich. «Es mag Betreiber geben, die das wagen. Aber Sexarbeiterinnen wohl kaum», sagt Ammann.

Derweil schwimmen im Erotikclub Interlaken die Fische im Bildschirm-Aquarium hinter Schweizer hin und her. Er wird sich wehren, denn die Quellensteuer ist für ihn ein finanzielles Risiko. Er schuldet sie – auch, wenn die Damen nicht bezahlen. Zudem befürchtet er, dass bald auch die AHV und die Mehrwertsteuer für die Frauen über ihn laufen, sobald er nachgibt und bezahlt. Um die Betreiber besser zu informieren, will er zudem einen Schweizer Verband gründen. Bereits habe er etliche Interessenten, die sich anschliessen möchten.